

## **Referentenentwurf für die 17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (17. AWV-Novelle)**

Der Referentenentwurf für die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (17. AWV-Novelle) ist ein weiterer Schritt der immer häufigeren und intensiveren Regulierung von ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland, der sich aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in dieser Schärfe keineswegs zwingend aus europäischen Vorgaben ableitet. Die EU Screening-Verordnung (EU) 2019/452 räumt den Mitgliedsstaaten einen weiten Spielraum ein, welche Aspekte grundsätzlich zur Einschätzung herangezogen werden können, ob die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich durch in Frage stehende Investitionen beeinträchtigt sind.

Während die Wirtschaft und insbesondere mittelständische Betriebe die schwerste Krise der Nachkriegszeit durchleben, werden durch die 17. AWV-Novelle neue Hürden für dringend benötigtes privates Investitionskapital errichtet. Die Ströme ausländischer Direktinvestitionen nach Deutschland, in die EU und weltweit sind massiv eingebrochen. Es ist keineswegs ausgemacht, dass es nach der Überwindung der Covid-Pandemie zu einer Wiederherstellung internationaler Kapitalströme im vormaligen Verhältnis kommt. Die durch den Entwurf verschärften Regeln gelten für Investoren aus gefahrgeneigten Staaten ebenso wie aus Ländern, deren enge Anbindung im Bereich des Handels und der Investitionen ein Kernanliegen Deutschlands ist. Umso mehr müsste dem Gesetzgeber daran gelegen sein, trennscharf gefährliche Investitionen aus Drittstaaten zu definieren, ohne eine ubiquitäre Prüfpflicht einzuführen. Vor allem die im Entwurf vorgenommene Ausweitung und Umschreibung von Fallgruppen genügt diesem Anspruch nicht.

### **Fallgruppen erhöhen die Unsicherheit**

Der Entwurf hat besonders für die sektorübergreifende Investitionskontrolle Auswirkungen, die zur Anwendung kommen, wenn Direktinvestitionen von Investoren mit Sitz außerhalb der EU und EFTA getätigt werden. Durch die Novelle kommt es zu einer massiven Ausweitung der Gruppe der Unternehmen, die besonders zu prüfen sind und damit nicht der allgemeinen Prüfschwelle beim Erwerb von mehr als 25 Prozent der Stimmrechtsanteile unterliegen. Für diese besonders prüfrelevanten Unternehmen gilt eine Schwelle von 10 Prozent. Der Entwurf erweitert die Anzahl der in der 15. Novelle eingeführten Fallgruppen von 12 - um 125 Prozent - auf 27.

Die Fallgruppen werden durch eine Mischung aus Produktgruppen, Bauteilen, Unternehmenszweck, Technologien, Sektoren und weiteren Kriterien geschaffen. Eine rechtssichere Einordnung, ob ein Unternehmen bei einer anstehenden Neuverteilung von Beteiligungen mit einem Drittstaateninvestor zu einer der Fallgruppen gehört, ist anhand dieser Umschreibungen aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht möglich. Dies wird aufgrund des geltenden Vollzugverbots dazu führen, dass immer mehr, auch im Sinne der Verordnung völlig unbedenkliche, Transaktionen zur Prüfung vorgelegt werden.

Hierin liegt vor allem deshalb eine große Erschwernis, weil die beizubringende Dokumentation des Unternehmens, des Investors und der anstehenden Transaktion enorme Ressourcen verbraucht. Dieser Aufwand ist von großen Unternehmen in der Regel durch Einbeziehung kostenintensiver Dienstleister zu stemmen. Für mittelständische Unternehmen oder Start ups dagegen entstehen Bürokratieaufwand und zusätzliche Kosten, die einer Investorensuche aus Deutschland heraus nach betriebswirtschaftlichen und strategischen Gesichtspunkten entgegensteht. Für dieses Kalkül spielt es keine Rolle, ob zukünftig tatsächlich in nur wenigen Fällen Untersagungen nach erfolgter Prüfung ausgesprochen werden.

Vor allem ist aus Sicht ausländischer Investoren ein mindestens zweimonatiger und im Regelfall anzunehmen deutlich längerer Genehmigungsvorbehalt ein triftiger Grund, sich gegen eine Investition in Deutschland auszusprechen. Flankiert durch eine europäische und deutsche Industriepolitik, die auf eine politische Lenkung von Innovation und von den damit verbundenen Investitionen abzielt, wird Deutschland im globalen Standortwettbewerb um Zukunftsbranchen und -techniken zurückgeworfen.

### **Stimmrechtsanteilveränderungen freistellen und erneute Prüfungen vermeiden**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass für den Hinzuerwerb von Stimmrechtsanteilen ungeachtet des Umfangs eine Meldepflicht besteht. Dies trifft auch für Unternehmen zu, bei denen aufgrund einer vormaligen Investition eine Unbedenklichkeit attestiert worden ist. Insbesondere mit Blick auf den bürokratischen Aufwand sind hier wenigstens hohe Bagatellgrenzen einzuziehen und bei erstmaligen Genehmigungen begründet auszuweisen.

Ferner ist die im Artikel § 56 Abs. 3 des Entwurfs formulierte Abstraktion von mittelbaren und unmittelbaren Stimmrechten abzulehnen, da die dort weit gefassten hypothetischen Einflussmöglichkeiten mit Minderheitsbeteiligungen in der Regel unvereinbar sind.

### **Schlussbemerkung**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER bestreiten keineswegs die grundsätzlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die Einwirkung aus Drittstaaten in einigen wenigen Unternehmen und Investitionsprojekten. Während es aber dem Gesetzgeber zum Beispiel nicht überzeugend gelungen ist, beim Ausbau der deutschen Mobilfunk-Infrastruktur eine detailliert beschriebene Gefahr durch bestimmte Anbieter wirksam auszuschließen, werden durch die vorliegende AWV-Novelle, die der Abwehr vermuteter Gefahren zu dienen bestimmt ist, die Lasten bürokratischer Meldepflichten zu niederschwellig und damit zu breit und unverhältnismäßig auf die Wirtschaft abgewälzt. Aufgrund mangelnder Trennschärfe in der Investitionskontrolle wird den Unternehmen und dem Standort Deutschland somit Investitionskapital vor-enthalten bleiben. DIE FAMILIENUNTERNEHMER plädieren deshalb dafür, die im Referentenentwurf angelegte zu niederschwellige und zu unspezifische Ausweitung der Meldepflichten zu unterlassen und das Außenwirtschaftsrecht auf relevante Bereiche zu fokussieren.